



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0112/2021		Datum: 17.02.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement	Az.: 65.10.20 /SWL	
Betreff: Anschaffung Schul-Container			
Gremienweg:			
01.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
11.03.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Investitionshaushalt 2021, Teilhaushalt 08 „Schulen“, der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 300.000 € bei dem Projekt Z400001 zu. Deckungsmöglichkeiten sind durch Minderauszahlungen bei den Projekten Z401113000 (GS Asterstein – Erweiterungsbau), Z401119000 (GS Lützel - Anbau Aufzugsanlage), Z401120000 (GS Moselweiß - Anbau Aufzugsanlage) und Z401223000 (Gymnasium Eichendorff – Lüftungsanlagen) gegeben.

Begründung:

An den folgenden Grundschulen wird zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 aufgrund steigender Schülerzahlen und zu erwartender Zweizügigkeit in der ersten Klasse zusätzlicher Unterrichtsraum benötigt:

1. Metternich-Rohrerhof
1 Klassenraum, bestehend aus 4 Containern + Vorraum/WC-Container
2. Arenberg
1 Klassenraum, bestehend aus 4 Containern + Vorraum/WC-Container

Die Bedarfe ergaben sich aus der Meldung der Schulentwicklungszahlen der internen Statistikstelle im Jahr 2021.

Darüber hinaus werden am Standort der Grundschule

3. Pestalozzi
8 weitere Container + Vorraum/WC-Container

zur Einrichtung eines weiteren Klassenraums und zur Unterbringung der Mensa benötigt. Diese dienen bis zur Fertigstellung des geplanten Neubaus als Übergangslösung.

Dazu wurde zunächst geprüft, ob die bereits im Jahr 2017 erworbenen 4 Containermodule (mit vier Vorraumcontainern) für die Unterbringung der Klassen an die o.g. Schulen verbracht werden können. Jedoch sind die betreffenden Container noch längerfristig an der Goetheschule im Einsatz, so dass auf diese nicht zurückgegriffen werden kann. Daher müssen die jetzt zusätzlich erforderlichen Container beschafft oder angemietet werden.

Der Kostenvergleich von Miete und Kauf ergibt, dass ein Containermodul (Klassenraum) sich bereits

ab einer Nutzungszeit von 6,3 Jahren und ein Vorraumcontainer ab 4,9 Jahren amortisiert. Städtische Containermodule können im Bedarfsfalle an anderen Schulen eingesetzt werden. Bereits heute ist absehbar, dass aufgrund der Vielzahl an bevorstehenden Baumaßnahmen eine dauerhafte Nutzung der Container erfolgen kann, was auch mit einer deutlichen Flexibilisierung der Bauabwicklung einhergehen wird. Bei vielen Baumaßnahmen müssen Schulklassen aus dem zu sanierenden Bestandsgebäude ausgelagert werden. Bei einer verkehrsüblichen Nutzung ist von einer Einsatzzeit von 20 Jahren auszugehen. In Einzelfällen sind durchaus Einsatzzeiten bis zu 30 Jahren möglich. Für die zu beantragenden Baugenehmigungen und die notwendige Ausschreibung ist mit einer Vorlaufzeit von rd. sechs Monaten zu rechnen, sodass zeitliche Unabweisbarkeit hinsichtlich der Fertigstellung zum Schuljahresbeginn besteht. Darüber hinaus ist die Bereitstellung von ausreichendem Unterrichtsraum für die Stadt Koblenz als Schulträger alternativlos (Sachliche Unabweisbarkeit). Der Kauf der Container ist in der Gesamtbetrachtung wesentlich wirtschaftlicher als eine Anmietung. Die Kosten für die Beschaffung belaufen sich auf ca. 300.000 €, welche nunmehr außerplanmäßig bereitgestellt werden sollen. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen ergibt sich aus den folgenden Minderauszahlungen der folgenden Projekte:

Z401113000 Grundschule Asterstein, Erweiterungsbau

Der Ansatz des Jahres 2021 i. H. v. 250.000 € könnte um 100.000 € reduziert werden. In dieser Maßnahme besteht noch umfangreicher Abstimmungsbedarf mit den Fördergebern und den am 28.01.21 beauftragten Architekten und Ingenieuren. Die bisher vorliegenden Unterlagen des Förder- und des Bauantrages müssen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion erörtert und aufgearbeitet werden. Somit kann in diesem Jahr nicht mit der Bewilligung der Baumaßnahme gerechnet werden, sodass im Jahr 2021 lediglich Planungskosten anfallen. Diese sind dann mit 150.000 € ausreichend bemessen.

Z401119000 Grundschule Lützel, Anbau Aufzugsanlage

Der Ansatz des Jahres 2021 i. H. v. 65.000 € kann um 50.000 € reduziert werden. Da zur bisherigen Planungsaufgabe die Notwendigkeit der Schulerweiterung hinzugekommen ist, muss die bisherige Planung komplett überarbeitet werden, sodass eine abschließende Planung in diesem Jahr nicht mehr erfolgen kann.

Z401120000 Grundschule Moselweiß, Anbau Aufzugsanlage

Der Ansatz des Jahres 2021 i. H. v. 65.000 € kann um 50.000 € reduziert werden. Da zur bisherigen Planungsaufgabe die Notwendigkeit der Schulerweiterung hinzugekommen ist, muss die bisherige Planung komplett überarbeitet werden, sodass eine abschließende Planung in diesem Jahr nicht mehr erfolgen kann.

Z401223000 Gymnasium Eichendorff, Lüftungsanlagen

Der Ansatz des Jahres 2021 i. H. v. 750.000 € kann um 100.000 € reduziert werden. Nach den bisherigen negativen Erfahrungen mit dezentralen Lüftungsgeräten an anderen Schulen wurde beschlossen, nur noch zentrale Lüftungsanlagen einzubauen. Da im aktuellen Förderantrag jedoch noch dezentrale Lösungen vorgesehen sind, muss die Planung sowie die Finanzierung überarbeitet und angepasst werden. Diese Änderungen werden im laufenden Jahr 2021 mit den Fördergebern erörtert und in neue Planungen und Förderantragsunterlagen münden. Erfahrungsgemäß nehmen solche Prozesse mehrere Monate Zeit in Anspruch, sodass ein Maßnahmenstart erst im kommenden Jahr realistisch erscheint.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs.1 GemO für die Zustimmung zur Bewilligung der außerplanmäßigen Auszahlung sind daher erfüllt.

Nach § 99 GemO dürfen in der Interimszeit grundsätzlich keine neuen Investitionsprojekte begonnen werden. Die hier vorzunehmende Maßnahme ist jedoch, wie oben dargestellt, für die Aufgabenerfüllung zeitlich und sachlich unabweisbar und alternativlos.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine